

Sitzungsunterlagen

nichtöffentliche und öffentliche
Sitzung des Stadtrates
16.12.2020

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	02.12.2020
Aktenzeichen:	11140 15-JM	Vorlage Nr.	1-3222/20/15-169

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Sachverhalt:

Stadtratsmitglied Bruno Meyer ist am 11.11.2020 verstorben. Ein/e Nachfolger/in ist in den Stadtrat einzuberufen ist. Bei einer Verhältniswahl sind die bisher nicht berufenen Bewerber entsprechend der innerhalb eines Wahlvorschlages auf sie entfallenden Stimmen als Nachfolger*in einzuberufen.

Herr Wolfgang Kloep ist der nächste, bisher nicht berufene Bewerber der CDU. Herr Kloep hat signalisiert, dass er die Einberufung in den Stadtrat Hillesheim annehmen wird.

Zu Beginn der heutigen Sitzung ist das das neue Ratsmitglied gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) auf seine Pflichten, die sich aus der Gemeindeordnung ergeben, hinzuweisen:

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind an Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Dies bedeutet, dass Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Ortsgemeinde nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Verpflichtung auf die genannten Vorschriften der Gemeindeordnung erfolgt durch die Stadtbürgermeisterin Gabriele Braun.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	23.11.2020
Aktenzeichen:	11140 15-JM	Vorlage Nr.	1-3202/20/15-165

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Nachwahl zu den Ausschüssen**Sachverhalt:**

Herr Meyer war Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Hillesheim. Die vakanten Positionen in den vorgenannten Ausschüssen der Stadt Hillesheim sind neu zu besetzen.

Das Vorschlagsrecht für die Nachwahl steht der CDU/FDP Fraktion zu. Diese wird in der Sitzung einen Vorschlag für die betreffenden Ausschüsse machen.

Sofern keine geheime Abstimmung gewünscht wird, können die Wahlen offen mit Handzeichen erfolgen. Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hillesheim wählt auf Vorschlag der CDU/FDP Fraktion _____ in den Haupt- und Finanzausschuss, sowie _____ in den Bau- und Umweltausschuss der Stadt Hillesheim.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bürgerdienste	Datum:	24.11.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	3-0231/20/15-167

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Umstellung der Kita-Sonderumlage der ehem. VG Hillesheim

Sachverhalt:

Im Bereich der ehem. Verbandsgemeinde Hillesheim sind drei Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde:

- Kita Kunterbunt Hillesheim
- Kita Üxheim
- Integrative Kita Hillesheim

Bisher wurden die kommunalen Eigenanteile der Personal- und Betriebskosten über eine „Kita-Sonderumlage“ durch die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinden der ehem. VG Hillesheim getragen. Die Sonderumlage wurde auf Grundlage der Finanzkraft berechnet. Investitionen wurden bisher in der Sonderumlage nicht berücksichtigt, jedoch über die VG-Umlage der ehem. VG Hillesheim indirekt gedeckt.

In 2019 wurde die Regelung zunächst von der VG Gerolstein übernommen und für die Gemeinden der ehem. VG Hillesheim in der Haushaltssatzung eine „Kita-Sonderumlage“ von 6,45 % festgesetzt.

In einer Ortsbürgermeisterbesprechung der beteiligten Gemeinden wurde am 18.02.2020 durch die Verwaltung ein alternatives Modell zu bisherigen Regelung vorgestellt, das dem Finanzierungsschlüssel anderer Kitas in der VG Gerolstein gleicht.

Durch eine Vereinbarung soll festgesetzt werden, dass

1. die Finanzierung der einzelnen Kitas nach den Einzugsbereichen erfolgt:

Kita Sonnenschein Üxheim =
Kerpen, Nohn & Üxheim + Dankerath, Hoffeld, Senscheid & Trierscheid aus der VG Adenau

Kita Kunterbunt Hillesheim & Integrative Kita Hillesheim
Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Hillesheim, Oberbettingen, Oberehe-Stroheich, Walsdorf & Wiesbaum

2. die Kostenaufteilung hälftig nach Kinderzahlen und Einwohnern (Stand 30.06. des Vorjahres) berechnet wird. Die Kinderzahl entspricht der aktuellen Zahl der Kinder, die in dem Abrechnungsjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz haben; hierbei werden sechs Jahrgänge zu Grunde gelegt.

Die neue Regelung soll rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten, so dass die alte Regelung nur für eine Übergangsphase von einem Jahr nach der Fusion Bestand hat. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat der Vorgehensweise zugestimmt und auch die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken.

Erweiterung der integrativen Kita Hillesheim

Bereits in 2018 wurde die Erweiterung der integrativen Kita Hillesheim geplant. Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Kitaplätzen für Kinder von 0 bis 6 Jahren sollen im Obergeschoss des Fachklassentrakts der ehem. Hauptschule Hillesheim 2 neue Gruppen mit Nebenräumen geschaffen werden; im Erdgeschoss werden seit 2010 bereits 2 Kindergartengruppen betrieben. Eine Gruppe soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden, die 2. Gruppe wird je nach Anmeldeverhalten später geöffnet. Die Gesamtkosten betragen 350.000 EUR, wobei nach Abzug der zu erwartenden Zuwendungen von 221.000 € noch aufzubringende Eigenmittel von 129.000 € verbleiben.

Die Thematik war bereits in der Sitzung des Stadtrates am 26.08.2020 auf der Tagesordnung. Der Stadtrat beschloss, den Tagesordnungspunkt zu verschieben. Hintergrund für diese Entscheidung war, dass die Stadt Hillesheim bisher kein Mitspracherecht an den Planungen für die Baumaßnahme an der integrativen Kita hatte; außerdem sollte die Zweckvereinbarung vorgelegt werden.

Um die Frist der Zuschlagserteilung (30.09.2020) für die Erweiterungsmaßnahme an der integrativen Kita einhalten zu können und die Baumaßnahme nicht zu verzögern, fand am 21.09.2020 eine Ortsbesichtigung des Bauausschusses des Stadtrates Hillesheim statt. Die Maßnahme wurde durch den zuständigen Architekten Gottfried Perings vorgestellt. Der Inhalt der Zweckvereinbarung wurde in der Sitzung erläutert. Der Bauausschuss stimmte dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Finanzierungsvorschlag in Abstimmung mit den Beigeordneten zu. Darüber hinaus wurde ebenfalls der Investition in die integrative Kita Hillesheim, die nach derzeitiger Planung einen aufzuteilenden Gemeindeanteil von 129.000 € mit sich bringt, zugestimmt. Ein Bestätigungsbeschluss, der auch den Auftrag an die Stadtbürgermeisterin beinhalten soll, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen, soll in dieser Stadtratssitzung erfolgen. Gleichzeitig fassten auch die Stadtbürgermeisterin und die Beigeordneten gleichlautenden Beschluss.

Die Zweckvereinbarung ist als Anlage zur Sitzungsvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, rückwirkend zum 01.01.2020 die Finanzierung der Kitas Kunterbunt (Hillesheim) sowie der integrativen Kita Hillesheim nach Einzugsgebieten auf die Ortsgemeinden bzw. Stadt zu verteilen. Die Kostenaufteilung erfolgt hälftig nach Einwohnerzahlen (zum 30.06. des Vorjahres) sowie Kinderzahlen (Rechtsanspruch von 6 Jahrgängen). Hierbei sind die Investitionskosten ebenfalls zu berücksichtigen. Größere Anschaffungen, Unterhaltungsmaßnahmen sowie Investitionsmaßnahmen sind zukünftig mit den beteiligten Ortsgemeinden und der Stadt Hillesheim im Vorfeld abzustimmen.

Die Stadtbürgermeisterin wird ermächtigt, die vorgelegte Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden und der Stadt Hillesheim zu unterzeichnen.

Anlage(n):

integr. Kita Investitionskosten

Kita_Kunterbunt_integrative_Kita

Zweckvereinbarung Kita Kunterbunt_integrative Kita

Berechnungsschlüssel Investitionskostenzuschuss Integrative Kita Hillesheim

Verteilung der Investitionskosten nach Kinder- und Einwohnerzahlen (jeweils 50 %)

	%-Anteil	Haushaltsansätze 2020
Basberg	1,66	2.141,40 €
Berndorf	6,91	8.913,90 €
Dohm-Lammersdorf	3,03	3.908,70 €
Hillesheim	50,11	64.641,90 €
Oberbettingen	12,10	15.609,00 €
Oberehe-Stroheich	2,88	3.715,20 €
Walsdorf	13,26	17.105,40 €
Wiesbaum	10,04	12.951,60 €
Gesamt	100,00	129.000,00 €

Berechnungsschlüssel nach Kinder- und Einwohnerzahlen (jeweils 50 %)

	Kinderzahlen	Einwohner	%-Anteil	Kosten	Sonderumlage	Differenz
Basberg	6	92	1,66	6.833,46 €	4.928,00 €	1.905,46 €
Berndorf	19	504	6,91	28.365,71 €	26.997,00 €	1.368,71 €
Dohm-Lammersdorf	10	187	3,03	12.453,94 €	9.963,00 €	2.490,94 €
Hillesheim	161	3.178	50,11	205.799,97 €	200.774,00 €	5.025,97 €
Oberbettingen	41	724	12,10	49.710,60 €	38.942,00 €	10.768,60 €
Oberehe-Stroheich	4	291	2,88	11.819,75 €	15.480,00 €	-3.660,25 €
Walsdorf	40	895	13,26	54.465,22 €	47.888,00 €	6.577,22 €
Wiesbaum	33	621	10,04	41.221,36 €	60.487,00 €	-19.265,64 €
Gesamt	314	6.492	100,00	410.670,00 €	405.459,00 €	5.211,00 €

In 2020 betragen die voraussichtlichen laufenden Kosten für die Kita Kunterbunt 238.120 € und für die integrative Kita 172.550 €.

VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN

Gerolstein | Hillesheim | Obere Kyll



Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Gerolstein,
vertreten durch Bürgermeister Hans Peter Böffgen

und

der Ortsgemeinden Basberg,
vertreten durch Ortsbürgermeister Franz-Josef Diederichs,

der Ortsgemeinde Berndorf,
vertreten durch den ersten Beigeordneten Paul Becker,

der Ortsgemeinde Dohm-Lammersdorf,
vertreten durch Ortsbürgermeister Wolfgang Schüssler,

der Stadt Hillesheim,
vertreten durch Stadtbürgermeisterin Gabriele Braun,

der Ortsgemeinde Oberbettingen,
vertreten durch Ortsbürgermeister Hans-Jakob Meyer,

der Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich,
vertreten durch den ersten Beigeordneten Dominik Kaiser,

der Ortsgemeinde Walsdorf,
vertreten durch Ortsbürgermeister Horst Well

und der Ortsgemeinde Wiesbaum,
vertreten durch Ortsbürgermeisterin Ruxandra Gericke

zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen, der Verteilung der jährlichen Betriebskosten sowie zur Vermögensaufteilung für die Kindertagesstätte Kunterbunt in Hillesheim sowie der integrativen Kindertagesstätte in Hillesheim.

Zwischen den v. g. Vertragsparteien wird aufgrund der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit den §§ 12, 14, und 15 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213), § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) und §§ 57 bis 60 und 62 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) und nach Bestätigung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel vom als Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 2 KomZG folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Kindertagesstätte Kunterbunt steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Gerolstein. Die Betriebsträgerschaft der integrativen Kindertagesstätte liegt bei der Lebenshilfe Kreisvereinigung Daun e.V.. Das Kita-Gebäude ist mit 3/5 im Eigentum der Verbandsgemeinde; die Erweiterung im ehemaligen Hauptschulgebäude steht komplett im Eigentum der Verbandsgemeinde.

Die Abrechnung der jährlichen Betriebskosten (Personalkostenanteile, Sach- und Bewirtschaftungskosten) erfolgte bisher durch eine Sonderumlage, die allein nach der Steuerkraft der Stadt Hillesheim sowie der Ortsgemeinden Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Kerpen, Nohn, Oberbettingen, Oberehe-Stroheich, Üxheim, Walsdorf und Wiesbaum (Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim) berechnet wurde. Investitionen bzw. Abschreibungen und Schuldendienste für Investitionen wurden bisher nicht einbezogen.

Aufgrund der Fusion und der damit verbundenen einheitlichen Finanzierung, insbesondere im Hinblick auf die Kostenaufteilung der Investitionen, die ansonsten durch alle Gemeinden getragen werden, muss eine Umstellung der Finanzierung erfolgen. Darüber hinaus ist aus heutiger Sicht die Finanzkraft der Gemeinden kein geeigneter Faktor, um eine Kostenbeteiligung an einer gemeinsamen Kindertagesstätte zu berechnen. Die Finanzkraft ist Grundlage für die Berechnung der allgemeinen Umlagen. Durch diese allgemeinen Umlagen werden bestehende Unterschiede in der finanziellen Ausstattung der Gemeinden angeglichen. Andererseits ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht nur von der Finanzkraft abhängig.

Auf Vorschlag der Verwaltung haben die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden übereinstimmend beschlossen, dass die Abrechnung künftiger Investitionen und der jährlichen Betriebskosten ab dem Jahr 2020 hälftig auf Grundlage der Einwohnerzahlen (Stichtag: 30.06. des jeweiligen Jahres) sowie der jeweils aktuellen Zahl der Kinder (Stichtag: 01.10. des jeweiligen Jahres) durchgeführt werden, die in dem Abrechnungsjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben; es werden sechs Jahrgänge zu Grunde gelegt, da in allen Einrichtungen auch Krippenkinder aufgenommen werden können.

1. Zuständigkeiten und Mitwirkung

- 1.1. Der Verbandsgemeinde Gerolstein obliegen weiterhin die Aufgaben der Betriebsträgerschaft für die Kindertagesstätte Kunterbunt; die Betriebsträgerschaft der integrativen Kindertagesstätte verbleibt weiterhin bei der Lebenshilfe Kreisvereinigung Daun e.V..
- 1.2. Die Verbandsgemeinde Gerolstein nimmt weiterhin die Funktion des Arbeitgebers des Kindertagesstättenpersonals für die Kita Kunterbunt wahr und stellt sicher, dass die personelle Ausstattung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Diese Aufgabe übernimmt im Rahmen der Betriebsträgerschaft für die integrative Kita weiterhin die Lebenshilfe Kreisvereinigung Daun e.V..
- 1.3. Die personelle Besetzung der Leitung der Kindertagesstätte Kunterbunt ist im Einvernehmen mit den Ortsbürgermeistern bzw. Stadtbürgermeister der beteiligten Gemeinden abzustimmen.
- 1.4. An der Konzeption der Kindertagesstätte Kunterbunt werden die Ortsbürgermeister bzw. Stadtbürgermeister der betroffenen Gemeinden im Vorfeld beteiligt.
- 1.5. Im Vorfeld der Haushaltsberatungen stimmen die Beteiligten ab, welche größeren Anschaffungen im nächsten Jahr gemeinsam vorgenommen werden. Ausgaben für Gebäudeunterhaltungskosten, Reparaturen und Erneuerung an Gebäuden und am Grundstück der Kitas sind über einem Betrag von 15.000 € pro Einzelmaßnahme vorher mit den beteiligten Gemeinden einvernehmlich abzustimmen; gleiches gilt für Investitionsmaßnahmen. Soweit die Maßnahmen unvorhersehbar und nicht aufschiebbar sind, erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung der Beteiligten.

2. Jährliche Abrechnung der Betriebskosten:

Die Abrechnung der jährlichen Betriebskosten (Erträge und Aufwendungen) erfolgt ab dem Jahr 2020 hälftig auf Grundlage der Einwohnerzahlen (Stichtag: 30.06. des jeweiligen Jahres) sowie der jeweils aktuellen Zahl der Kinder (Stichtag: 01.10. des jeweiligen Jahres), die in dem Abrechnungsjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben; es werden sechs Jahrgänge zu Grunde gelegt, da in allen Einrichtungen auch Krippenkinder aufgenommen werden können. Auf die zu erwartenden Kosten werden zum 01.07. Abschläge von den Beteiligten erhoben.

Da bisher keine Abrechnung der Investitionen über Investitionskostenzuschüsse erfolgte, ist die Abschreibung des bisherigen Vermögens (Stichtag 31.12.2019) in die Betriebskosten miteinzubeziehen; evtl. Auflösungen von Sonderposten sind abzuziehen. Der bisherige Schuldendienst ist nicht ermittelbar und wird aus diesem Grund nicht berücksichtigt.

3. Abrechnung der Investitionskosten:

- 3.1 Die Planung von baulichen Veränderungen sowie die Durchführung dieser Maßnahmen wird mit den Ortsbürgermeistern der beteiligten Gemeinden frühzeitig abgestimmt. Die Zuständigkeit der Gremien der Verbandsgemeinde bleibt unberührt.
- 3.2 Für zukünftige Baumaßnahmen wird der Verteilungsschlüssel entsprechend der Aufteilung der jährlichen Abrechnung der Betriebskosten festgelegt. Maßgeblich ist der Verteilungsschlüssel bei Baubeginn.
- 3.3 Die Verbandsgemeindeverwaltung erstellt nach Abschluss einer Baumaßnahme eine Baukostenabrechnung, ermittelt unter Berücksichtigung von zweckgebundenen Einnahmen die zu verteilenden Kosten und errechnet daraus die Kostenbeteiligungen der einzelnen Gemeinden.

- 3.4 Die Anteile der Gemeinden an den Investitionen werden in den Bilanzen der Gemeinden als immaterieller Vermögenswert ausgewiesen und entsprechend der Abschreibungsdauer linear abgeschrieben.
- 3.5 Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, während einer laufenden Baumaßnahme angemessene Abschlagszahlungen von den Gemeinden zu verlangen.
- 3.6 Anschaffungen, die im Haushalt der Verbandsgemeinde investiv zu veranschlagen sind, werden aus Praktikabilitätsgründen über die Betriebskosten abgerechnet.

4. Vermögensaufteilung und Vermögensauseinandersetzung

- 4.1 Das Vermögen der Kindertagesstätte Kunterbunt ist bisher nur in der Bilanz der Verbandsgemeinde mit einem Wert (unter Berücksichtigung von Zuschüssen) von 295.619,23 € (Stand 31.12.2018) nachgewiesen. Das Vermögen der integrativen Kindertagesstätte ist ebenfalls bisher nur in der Bilanz der Verbandsgemeinde mit einem Wert (unter Berücksichtigung von Zuschüssen) von 469.842,99 € (Stand 31.12.2018) nachgewiesen.
- 4.2 Für den Fall, dass eine Gemeinde aus der Beteiligung an den Kindertagesstätten ausscheidet, soll eine Vermögensauseinandersetzung durchgeführt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bis zum 31.12.2019 die Beteiligten sich nicht an der Finanzierung der Investitionen über Investitionskostenzuschüsse beteiligt haben.
- 4.3 Eine Ausgleichszahlung nach Ziffer 4.2. ist von den verbleibenden Gemeinden unter analoger Anwendung des dann maßgeblichen Verteilungsschlüssels zu übernehmen. Der Vermögenswert der verbleibenden Gemeinden erhöht sich entsprechend.
- 4.4 Eine Herausgabe von beweglichen Vermögensgegenständen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte benötigt werden, kann nicht verlangt werden.
- 4.5 Das aus der Zweckvereinbarung ausscheidende Mitglied hat alle Nachteile auszugleichen, die den beteiligten Gemeinden durch den Austritt entstehen. Dies gilt insbesondere für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung sowie die Personalkosten.

5. Laufzeit und Beendigung

- 5.1 Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 5.2 Diese Zweckvereinbarung kann von den Beteiligten zum 30.06. eines jeden Jahres mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden

6. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gerolstein,
Verbandsgemeinde Gerolstein

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

Basberg,
Ortsgemeinde Basberg

Franz-Josef Diederichs, Ortsbürgermeister

Dohm-Lammersdorf,
Ortsgemeinde Dohm-Lammersdorf

Wolfgang Schüssler, Ortsbürgermeister

Oberbettingen,
Ortsgemeinde Oberbettingen

Hans-Jakob Meyer, Ortsbürgermeister

Walsdorf,
Ortsgemeinde Walsdorf

Horst Well, Ortsbürgermeister

Berndorf,
Ortsgemeinde Berndorf

Paul Becker, Erster Beigeordneter

Hillesheim,
Stadt Hillesheim

Gabriele Braun, Stadtbürgermeisterin

Oberehe-Stroheich,
Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich

Dominik Kaiser, Erster Beigeordneter

Wiesbaum,
Ortsgemeinde Wiesbaum

Ruxandra Gericke, Ortsbürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	10.09.2020
Aktenzeichen:	61100-40330	Vorlage Nr.	1-3065/20/15-149

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2021 – Beratung und Beschlussfassung**Sachverhalt:**

Die Hundesteuersatzung wurde im Jahre 1987 beschlossen und ist aus diesem Grund nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Rechtslage. Die Gewährleistung einer rechtssicheren Erhebung der Hundesteuer ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2021, die sich am Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz orientiert.

Dem Rat wird der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, seitens der Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Anlage(n):

Hundesteuersatzung Stadt Hillesheim

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Hillesheim vom

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind die Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Geburtsdatum
 2. Herkunft und Anschaffungstagglaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung und Steuerfreie Hundehaltung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von

Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Nicht beststeuerbar ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere
1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
 2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (3) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (5) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

Die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung können in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs.1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Satz 2 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hillesheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 12.11.1987 außer Kraft.

Hillesheim, den

Gabriele Braun, Stadtbürgermeisterin

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	08.12.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0123/20/15-173

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	16.12.2020	nicht öffentlich	Entscheidung

Forstwirtschaftsplan

Sachverhalt:

Der Entwürfe des Forstwirtschaftsplanes der Stadt Hillesheim für das Jahr 2021 sind der Anlage beigelegt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Hillesheim stimmt dem folgendem Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2021 in der vorgestellten Form zu:

Stand der Datenbankabfrage: 12.10.2020 10:25:22

Ausdruck vom: 12.10.2020 10:34:34

Forstamt	19 FA Hillesheim
Betrieb	116 STADT Hillesheim
Besteuerungsart	pauschalbesteuert

Forsteinrichtungsdaten	(Stichtag: 01.10.2014, aktualisiert: 01.10.2014)
Hiebsatz pro Jahr	3,261 fm
Holzboden (HoBo)	600,7 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	5,4 fm / ha

Beträge mit MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Menge fm	Plan 2021			Kennzahlen €/fm* €/ha	Ergebnisse Vorjahre				
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €		2020 Plan €	2019 Ist €	2018 Ist €	2017 Ist €	
Holz										
Produktion	715		21.910	-21.910	-30,6	-71.156	-66.670	-35.591	-135.335	
Verkauf	680	36.383		36.383	53,5	92.712	105.177	105.235	324.603	
Ergebnis Holz		36.383	21.910	14.473	24,1	21.556	38.507	69.644	189.268	
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	1,2									
Sonstiger Forstbetrieb										
Sachgüter										
Waldbegründung		15.375	12.100	3.275	4,8	-5.200	-3.707	-1.998	-134	-51
Waldpflege			4.800	-4.800	-7,1	-4.800	-859	-1.544	-1.544	
Waldschutz gegen Wild			2.500	-2.500	-3,7	-2.400	-180	-4.530	-6.219	
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge							-14.322	-1.399	-12.275	
Naturschutz und Landschaftspflege							-822	-218	-865	
Erholung und Walderleben								-439	-204	
Umweltbildung										
Jagd (nur bei Belagung in Eigenregie)										
Wegeunterhalt			16.000	-16.000	-23,5	-8.500	-9.712	-13.219	-26.902	
Leistungen für Dritte										
Fördermittel (Forstbetrieb)						3.150	4.688	-571	-1.775	
Übriges							-2.051			
Waldkalkung										
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		15.375	35.400	-20.025	-29,4	-17.750	-27.775	-22.509	-72.774	
Ergebnis Forstbetrieb variabel		51.758	57.310	-5.552	-8,2	3.806	10.731	47.135	116.495	
Beträge der Kommune										
Beträge der Kommune		5.701	36.505	-30.804	-45,3	-28.585	-30.420	-27.920	-32.728	
Abschreibungen										
Ergebnis Beträge der Kommune		5.701	36.505	-30.804	-45,3	-28.585	-30.420	-27.920	-32.728	
Betriebsergebnis nach LWaldG		57.459	93.815	-36.356	-60,5	-24.779	-19.689	19.216	83.766	

	Plan 2021			Kennzahlen €/fm* €/ha	Ergebnisse Vorjahre		
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €		2020 Plan €	2019 Ist €	2018 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)							
Investitionen							
Waldkalkung							
Neu- und Ausbau von Wegen							
Sonstige Investitionen							
Ergebnis Investitionen							
Bestandesveränderungen Rohholz							
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)							
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)							

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen.
Vorjahresdifferenzen werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten).
produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten).

Wirtschaftsplan 2021

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 12.10.2020 10:25:22

Ausdruck vom: 12.10.2020 10:34:34

Forstamt

Betrieb

Besteuerungsart - Plan

19 FA Hillesheim

116 STADT Hillesheim

pauschalbesteuert

Beträge mit MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	5.701	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		36.505
55510 Ergebnis					5.701	36.505
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	36.383	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		339
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		15.291
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		6.280
55511 Ergebnis					36.383	21.910
55519	Biologische Produktion	Ertrag	441110	Erträge aus Verkäufen (19%)	15.375	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		3.300
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		7.050
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		9.050
55519 Ergebnis					15.375	19.400
55522	Infrastruktur	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		15.000
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		1.000
55522 Ergebnis					0	16.000
Gesamtergebnis					57.459	93.815

Wirtschaftsplan 2021

Nachhaltssicht Holz

Stand der Datenbankabfrage: 12.10.2020 10:25:22

Ausdruck vom: 12.10.2020 10:34:34

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2014, aktualisiert: 01.10.2014)

Forstamt	19 FA Hillesheim
Betrieb	116 STADT Hillesheim

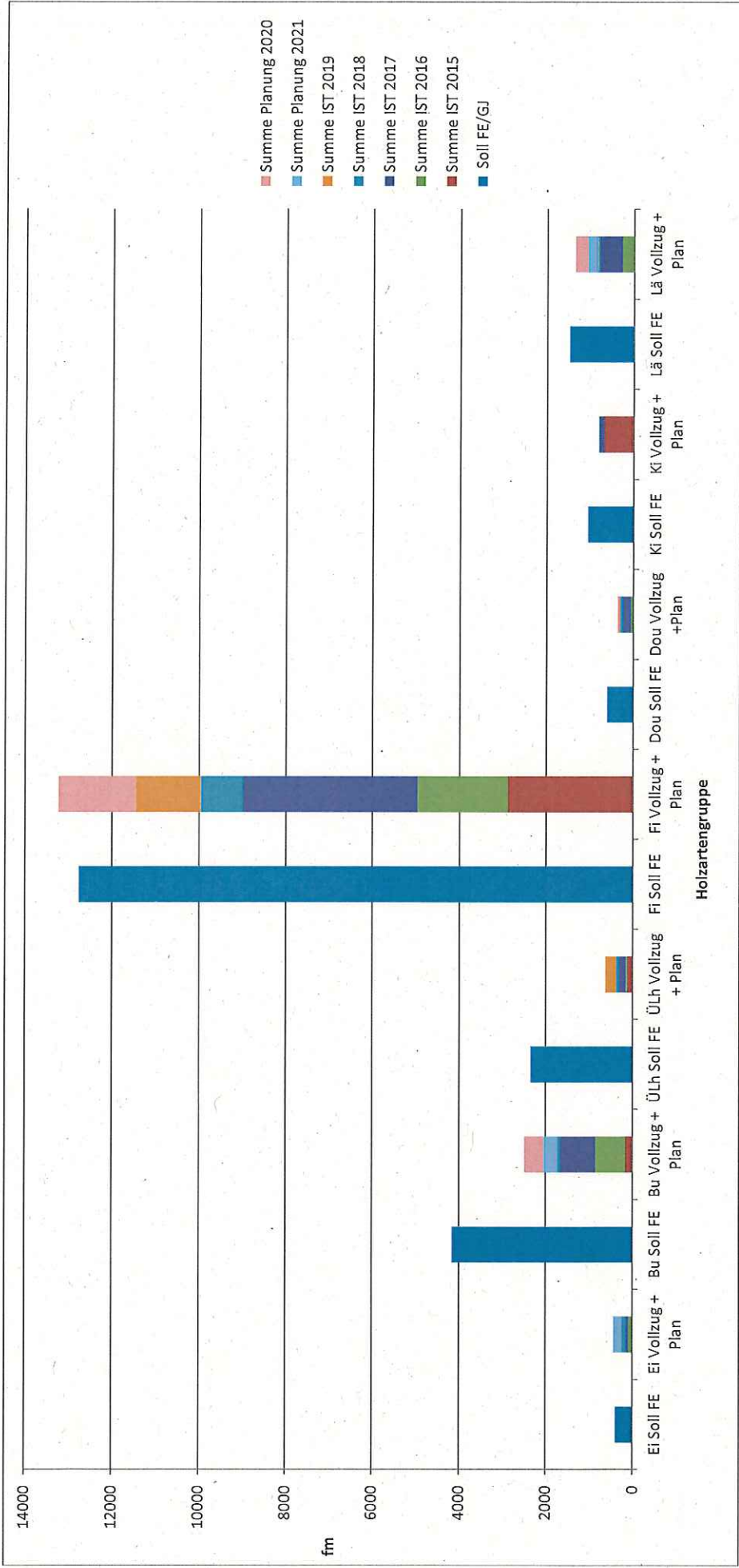
Hiebsatz pro Jahr	3.261 fm
Holzboden (HoBo)	600,7 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	5,4 fm / ha

Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ULh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	57	594	336	1.823	87	152	213	0	3.262
IST 2019	0	0	232	1.487	18	2	19	0	1.758
IST 2018	94	74	67	972	64	19	47	0	1.337
IST 2017	56	810	162	4.033	189	99	510	0	5.859
IST 2016	83	692	26	2.075	55	3	261	0	3.195
IST 2015	12	161	128	2.876	1	689	11	0	3.878
Summe IST	245	1.737	616	11.443	327	813	848	0	16.027
Durchschnitt IST/GJ	49	347	123	2.289	65	163	170	0	3.205
Planung 2020	0	450	10	1.775	40	0	285	0	2.560
Planung 2021	195	300	0	0	0	0	220	0	715

[illegible]

Planung 2021 / Beträge der Kommunen

Waldbesitzer		Ertrag	Aufwand									
	Hillesheim	Wildschadens- pauschale Pr.Nr. 140502	Grundsteuer A	Waldbrand- versicherung	Berufsgenoss.	PEFC	Sonst. Vers.	Waldumlage GStB	Arb.med.Betr.	Landwirtsch.	Betriebskosten- beiträge	Summe
		MB 9860 (GV 4115)										Pr.Nr. 140502
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	MB 9860 (GV 2257)
116	Hillesheim	5.701,00	2.654,02	647,00	6.050,00	128,52					26.948,09	36.504,59

Wirtschaftsplan 2021 (Ergebnishaushalt)

Stand der Datenbankabfrage: 10.11.2020 10:13:37

Forstamt	19 FA Hillesheim
Betrieb	116 STADT Hillesheim
Besteuerungsart	pauschalbesteuert

Forsteinrichtungsdaten
 Hiebsatz pro Jahr
 Holzboden (HoBo)
 Hiebsatz pro Hektar HoBo

3.261	fm
600,7	ha
5,4	fm / ha

(Stichtag: 01.10.2014, aktualisiert: 01.10.2014)

Ausdruck vom: 10.11.2020 10:19:07

Beträge mit MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Menge fm	Plan 2021			Kennzahlen €/fm*	2020 Plan €	Ergebnisse Vorjahre			
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €			2019 Ist €	2018 Ist €	2017 Ist €	
Holz										
Produktion	2.490									
Verkauf	2.361	97.395	69.901	-69.901	-28,1	-71.156	-66.670	-35.591	-135.335	
Ergebnis Holz		97.395		97.395	41,3	92.712	105.177	105.235	324.603	
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	4,1	97.395	69.901	27.494	45,8	21.556	38.507	69.644	189.268	
Sonstiger Forstbetrieb										
Sachgüter										
Waldbegründung		15.375	12.100	3.275	1,4		-32	-134	-51	
Waldpflege			4.800	-4.800	-2,0		-3.707	-1.998	-23.938	
Waldschutz gegen Wild			2.500	-2.500	-1,1		-859	-4.530	-1.544	
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge							-180	-4.530	-5.219	
Naturschutz und Landschaftspflege							-14.322	-1.399	-12.275	
Erholung und Walderleben							-822	-218	-865	
Umweltbildung								-439	-204	
Jagd (nur bei Belegung in Eigenregie)										
Wegeunterhalt			15.000	-16.000	-6,8					
Leistungen für Dritte										
Fördermittel (Forstbetrieb)										
Übriges										
Waldkalkung										
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		15.375	35.400	-20.025	-8,5	-17.750	-27.775	-22.509	-72.774	
Ergebnis Forstbetrieb variabel		112.770	105.301	7.469	3,2	3.806	10.731	47.135	116.495	
Beträge der Kommune										
Beträge der Kommune		5.701	36.505	-30.804	-13,0	-28.585	-30.608	-27.920	-32.728	
Abschreibungen										
Ergebnis Beträge der Kommune		5.701	36.505	-30.804	-13,0	-28.585	-30.608	-27.920	-32.728	
Betriebsergebnis nach LWaldG		118.471	141.806	-23.335	-9,9	-24.779	-19.877	19.216	83.766	

	Plan 2021			Kennzahlen €/fm*	Ergebnisse Vorjahre			
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €		2019 Ist €	2018 Ist €	2017 Ist €	
Finanzmittel (nachrichtlich)								
Investitionen								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandesveränderungen Rohholz								
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen.
 Vorjahresbeträge werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile "Verkauf" enthalten)
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile "Verkauf" enthalten)

Wirtschaftsplan 2021

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 10.11.2020 10:13:37

Ausdruck vom: 10.11.2020 10:19:07

Forstamt

Betrieb

Besteuerungsart - Plan

19 FA Hillesheim

116 STADT Hillesheim

pauschalbesteuert

Beträge mit MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	5.701	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		36.505
55510 Ergebnis					5.701	36.505
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	97.395	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		339
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		63.282
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		6.280
55511 Ergebnis					97.395	69.901
55519	Biologische Produktion	Ertrag	441110	Erträge aus Verkäufen (19%)	15.375	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		3.300
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		7.050
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		9.050
55519 Ergebnis					15.375	19.400
55522	Infrastruktur	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		15.000
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		1.000
55522 Ergebnis					0	16.000
Gesamtergebnis					118.471	141.806

Wirtschaftsplan 2021

Nachhaltssicht Holz

Stand der Datenbankabfrage: 10.11.2020 10:13:37

Ausdruck vom: 10.11.2020 10:19:07

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2014, aktualisiert: 01.10.2014)

Forstamt	19 FA Hillesheim
Betrieb	116 STADT Hillesheim

Hiebsatz pro Jahr	3.261 fm
Holzboden (HoBo)	600,7 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	5,4 fm / ha

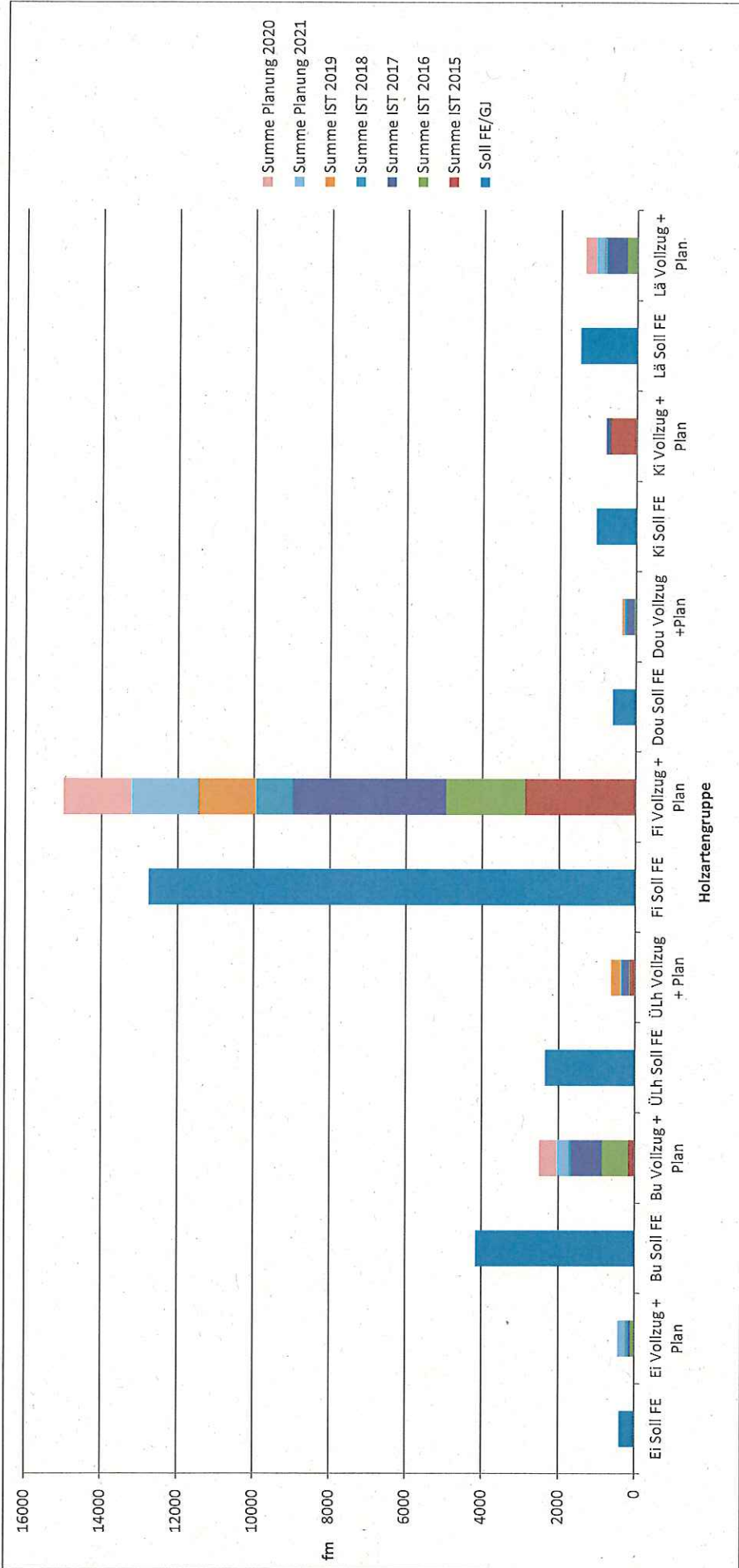
Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	Ullh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	57	594	336	1.823	87	152	213	0	3.262
IST 2019	0	0	232	1.487	18	2	19	0	1.758
IST 2018	94	74	67	972	64	19	47	0	1.337
IST 2017	56	810	162	4.033	189	99	510	0	5.859
IST 2016	83	692	26	2.075	55	3	261	0	3.195
IST 2015	12	161	128	2.876	1	689	11	0	3.878
Summe IST	245	1.737	616	11.443	327	813	848	0	16.027
Durchschnitt IST/GJ	49	347	123	2.289	65	163	170	0	3.205
Planung 2020	0	450	10	1.775	40	0	285	0	2.560
Planung 2021	195	300	0	1.775	0	0	220	0	2.490

B. Summarischer Vergleich (Diagramm)



SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	09.12.2020
Aktenzeichen:	11140-15 JM	Vorlage Nr.	1-3231/20/15-174

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

2. Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

In § 13 der Hauptsatzung der Stadt Hillesheim wird die Aufwandsentschädigung der Beigeordneten geregelt. Die aktuelle Regelung soll um nachfolgende Punkte ergänzt werden:

- Für Besprechungen der Stadtbürgermeisterin mit den Beigeordneten sowie ggf. der Fraktionsvorsitzenden soll ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- Eine finanzielle Entschädigung für die 2. und den 3. Beigeordneten soll erfolgen, sofern diese in Vertretung der Stadtbürgermeisterin an Ausschusssitzungen oder Besprechungen auf VG-Ebene teilnehmen.
- Sofern die Vertretung der Stadtbürgermeisterin durch einen Beigeordneten mehr als 5 Stunden andauert, soll die Aufwandsentschädigung hierfür 1/30 des Monatsbetrages der Stadtbürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung betragen.

Der geänderte „§ 13 – Aufwandsentschädigung der Beigeordneten“ ist der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hillesheim stimmt der 2. Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Form zu.

Anlage(n):

Sitzungsvorlage - TOP 8

Vergleich - 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hillesheim



1. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Hillesheim
vom 26.08.2020

§ 13

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete mit Geschäftsbereich erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Absatz 2 KomAEVO. Sie beträgt 30 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomA-EVO. Erfolgt die Vertretung für die Dauer eines vollen Monats, erhält der/die Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Stadtbürgermeister/in.

(2) Der Beigeordnete, der keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält, erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der der Stadtbürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als von einem vollen Tag, so erhält er die Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes. Dies gilt auch für die Vertretung der Stadtbürgermeisterin an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, sofern der Beigeordnete von dort keine Entschädigung erhält. Satz 2 gilt entsprechend für Besprechungen nach § 69 Absatz 4 GemO.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Absatz 5 und § 12 Absatz 3 gelten entsprechend.



2. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Hillesheim
vom _____

§ 13

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete mit Geschäftsbereich erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Absatz 2 KomAEVO. Sie beträgt 30 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomA-EVO. Erfolgt die Vertretung für die Dauer eines vollen Monats, erhält der/die Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Stadtbürgermeister/in.

(2) Der/Die Beigeordnete, die keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält, erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der der Stadtbürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung. **Diese Regelung gilt ab 5 Stunden der Vertretung.** Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes, so erhält er/sie die Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes. Dies gilt auch für die Vertretung des/der Stadtbürgermeister/in an **Besprechungen und Sitzungen auf der Verbandsgemeindeebene**, sofern der/die Beigeordnete von dort keine Entschädigung erhält. Satz 2 gilt entsprechend für Besprechungen nach § 69 Absatz 4 GemO.

(3) Für die nach § 50 Abs. 7 GemO vorgesehenen Besprechungen des/der Stadtbürgermeister/in mit den Beigeordneten wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Soweit Fraktionsvorsitzende an diesen Besprechungen teilnehmen, gilt für sie die gleiche Regelung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 7 Absatz 5 und § 12 Absatz 3 gelten entsprechend.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	20.11.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-3198/20/15-163

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Feststellung des Jahresergebnisses 2018**Sachverhalt:**

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Stadtbürgermeisters a.D. und der Beigeordneten, soweit diese den Stadtbürgermeister a.D. vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2, Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 06.10.2020 erfolgt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2018 fest.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	20.11.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-3199/20/15-164

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 114 GemO**Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hillesheim hat den Jahresabschluss 2018 am 06.10.2020 nach den Grundsätzen des § 113 GemO geprüft. Zur Prüfung haben die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie die Kassenbelege vorgelegen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Entlastung des Stadtbürgermeisters a.D., der Beigeordneten, soweit diese den Stadtbürgermeister a.D. vertreten haben sowie des Beauftragten und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Beauftragten vertreten haben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat erteilt dem Stadtbürgermeister a.D. und den Beigeordneten, soweit sie den Stadtbürgermeister vertreten haben, sowie dem Beauftragten und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	23.11.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-3209/20/15-166

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Hillesheim für das Jahr 2021

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2021 wurde dem Stadtrat durch die Stadtbürgermeisterin zugeleitet.

In der Zeit vom 30.11.2020 bis zum 14.12.2020 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

☐ Es wurden folgende Vorschläge durch Einwohner eingebracht:

☐ Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Die Vorsitzende übergibt das Wort an Uwe Hochmann, der den Entwurf der Haushaltssatzung mit Plan 2021 erläutert. Insbesondere geht er auf die zusätzlichen geplanten größeren Unterhaltungsmaßnahmen bzw. Investitionen ein.

Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag 225.513 € entsteht.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -102.633 € abzügl. der ordentlichen Tilgung von 85.860 € und Mindesttilgung KEF von 104.583 €, also insgesamt -293.076 €. Um diesen Betrag erhöht sich die Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde.

Zur Finanzierung der eingeplanten Investitionen ist eine neue Kreditaufnahme von 930.040 € notwendig.

Die Steuerhebesätze und Friedhofsgebühren sollen nicht geändert werden.

Der 1. Entwurf des Haushaltsplanes nebst Anlagen wurde am 17.11.2020 im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten. Die in der Sitzung besprochenen Änderungen sind in dem heute vorgelegten Entwurf eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die Haushaltssatzung mit Plan sowie Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Anlage(n):

Haushalt 2021 Hillesheim als PDF

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	01.12.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-3175/20/15-156/1

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Hillesheim - Vorberatung

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 1993 erhob die Stadt Hillesheim einen Fremdenverkehrsbeitrag für das Stadtgebiet. Beitragspflichtig waren alle Unternehmen, Freiberufler, Dienstleister und Privatvermieter der Stadt gemäß der festgestellten touristischen Umsätze. Insgesamt hat die Stadt ursprünglich ca. 30.000 DM jährlich erhoben. Ein festgelegter Teil dieser zweckgebundenen Einnahmen (Berechnung nach Anteilen an den Mitgliedsbeiträgen der Beitragsschuldner) stellte die Stadt der Urlaubsregion Hillesheim e.V. für städtische Maßnahmen zur Tourismusförderung und als Anerkenntnis des Standortvorteils für Hillesheim zur Verfügung.

Die für die Erhebung der Beiträge zugrundeliegende Satzung hat bereits zum 31. Dezember 2016 ihre Rechtmäßigkeit verloren. Durch diesbezügliche Änderungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) fehlt die Rechtsgrundlage zur Aufrechterhaltung der Satzung. In Folge dieser Änderung werden seit 2019 keine Beiträge mehr erhoben.

Die Stadt Hillesheim hat grundsätzlich die Möglichkeit, touristische Beträge zu erheben. Dies können wie bisher Beiträge der Unternehmer sein, alternativ aber auch Gästebeiträge. Wegen der Komplexität des Satzungsverfahrens wird dies erst ab einer Beitragssumme von 30.000 € empfohlen. Eine Veranlagung der Unternehmen wie bisher ist angesichts der geringen Größenordnung und der rechtlichen Komplexität nicht realistisch umsetzbar.

1. Gästebeitragssatzung:

Nach Klärung der Möglichkeiten und fachlicher Abwägung der Art der Abgaben wird folgender Vorschlag für die Erhebung von touristischen Beiträgen unterbreitet:

Touristische Beiträge sollen als Gästebeiträge umgesetzt werden, weil hiermit die tatsächlichen Nutznießer an den Kosten beteiligt werden.

Zu klären ist die Aufnahme von Befreiungstatbeständen in die Satzung und die Höhe des Beitragssatzes je Übernachtung. Es wird vorgeschlagen, Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Entrichtung des Gästebeitrags zu befreien.

Die Kalkulation des möglichen Beitrages basiert auf ermittelten Aufwendungen für Tourismus in Höhe von 78.550 €. Der bei der Berechnung zu Grunde gelegte hohe Nutzungsvorteil für die Einwohner kommt durch die im Verhältnis dazu geringe Übernachtungszahl zustande. Nach Abzug des Anteils für den Tagestourismus verbleibt eine Umlagesumme von 46.337 €, die bei Umlage auf kalkulierte 35.000 Übernachtungen

einen rechnerischen Beitrag von 1,32 € pro Übernachtung bedeuten würde. Sollten Kinder unter 6 Jahren vom Beitrag befreit werden, würden Aufwendungen von ca. 3.900 € aus der Refinanzierung herausfallen.

2. Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Ebenso bedingt durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist die derzeitige Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 17.07.1992 ab dem 01.01.2017 nicht mehr rechtmäßig.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Fremdenverkehrsbeitragssatzung aufzuheben zum 31.12.2016.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Tourismus hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 über den Erlass der Gästebeitragssatzung vorberaten und per Beschluss dem Stadtrat empfohlen, den Beitrag je Gast und Übernachtung auf 1,50 Euro festzulegen und zudem eine Befreiung vom Beitrag für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in der Satzung vorzusehen.

Der dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Gästebeitragssatzung beinhaltet die vorstehenden Empfehlungen/Regelungen des Ausschusses.

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Tourismus vom 02.12.2020 beschließt der Stadtrat die der Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Hillesheim in der Fassung des vorgelegten Entwurfes.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan der Stadt Hillesheim können Einnahmen aus Gästebeiträgen in Höhe von 35.000 € erwartet werden.

Anlage(n):

Kalkulation Beitrag für Sitzung 02.12.2020

Satzung der Stadt Hillesheim über die Erhebung eines Gästebeitrags, Original (PDF)

Einrichtung	Mittelwert 2019/20	Nutzungs-vorteil EW*	Vorteil Tourist	Einfluss in Kalkulation
Augustiner-Kloster	47.000 €	0%	47.000 €	47.000 €
Kulturhaus	- 2.000 €	95%	- 100 €	- 100 €
Alte Schmiede Bolsdorf	2.000 €	95%	100 €	100 €
Museum Bolsdorf	1.000 €	95%	50 €	50 €
Heimatspflege	6.000 €	95%	300 €	300 €
Parkanlage Stadtmauer	20.000 €	95%	1.000 €	1.000 €
Öffentliches Grün	120.000 €	95%	6.000 €	6.000 €
Spielplätze	2.000 €	95%	100 €	100 €
Sportplatz	10.000 €	95%	500 €	500 €
Radwege	10.000 €	95%	500 €	500 €
Ortsstraßen	100.000 €	95%	5.000 €	5.000 €
Wirtschaftswege	20.000 €	95%	1.000 €	1.000 €
Parkplätze	2.000 €	95%	100 €	100 €
Winterdienst	24.000 €	95%	1.200 €	1.200 €
Straßenbeleuchtung	96.000 €	95%	4.800 €	4.800 €
Markt	5.000 €	95%	250 €	250 €
Markthalle	15.000 €	95%	750 €	750 €
Tourismusförderung	10.000 €	0%	10.000 €	10.000 €
umlagefähiger Aufwand vor vorteilsunabhängigen Beitragsverzicht				78.550 €
*3.200 Einwohner x 365 Tage = 1.168.000 Übernachtungen (95,17 %), Touristen Übernachtungen = 35.000 (2,85 %) zzgl. Tagestouristen 400 Personen x 365 Tage x 4 Stunden = 24.333 (1,98 %)				
Gesamtübernachtungen		35.000	Nächte	

Abzug für Tagestouristen			
Besucher / Tag	400	Personen	
zu berücksichtigende Stunden	4	Stunden	
Tagestouristen	24.333	(fiktive Berechnung)	
voraussichtliche Übernachtungszahlen insgesamt	59.333	Nächte	
Anteil Tagestourist in %	41,01%		
Anteil in €			32.213 €
Umlagefähiger Aufwand			46.337 €
Deckungsgrad umlagefähiger Aufwand - Beschluss Stadtrat			100%
Grundlage Gästebeitragssatz			46.337 €
Gästebeitrag je Übernachtung und Person			1,32 €

Satzung der Stadt Hillesheim über die Erhebung eines Gästebeitrags vom 17.12.2020

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Hillesheim in seiner Sitzung am 16.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungszweck

Die Stadt Hillesheim erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine anmeldepflichtige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in der derzeit gültigen Fassung, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

§ 4 Beitragsbefreiung

- (1) Von der Entrichtung des Gästebeitrages befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- (2) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Absatz 1 sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtige Person und Übernachtung 1,50 Euro.

§ 6 Beginn der Beitragspflicht

Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

§ 7 Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine von ihr beauftragten Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines Gästebeitragsbescheides an die Verbandsgemeindeverwaltung abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat für jedes Quartal bis zum 15. des folgenden Monats eine Gästebeitragserklärung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen.
- (6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.

§ 8 Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:
- o Daten des Melderegisters,
 - o Grundsteuerveranlagungen
 - o den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 - o Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 5 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
 2. entgegen § 6 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
 3. entgegen § 6 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;
 4. entgegen § 6 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
 5. entgegen § 6 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abführt,
 6. entgegen § 6 Absatz 4 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeindeverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
 7. seinen Meldepflichten nach § 6 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Gästebeitragserklärung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2021 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 25.05.1992 außer Kraft.
- (2) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 1, Satz 2, aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Hillesheim, 17. Dezember 2020

Gabriele Braun, Stadtbürgermeisterin

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



GAL - Stadtratsfraktion – Amselweg 5 – 54576 Hillesheim

Stadt Hillesheim
Frau Stadtbürgermeisterin Gabriele Braun
Burgstr. 6
54576 Hillesheim

Grüne Alternative Liste
Stadtratsfraktion Hillesheim
Edwin Kreitz
Amselweg 5
54576 Hillesheim
edwin.kreitz@web.de
Tel.: 06593-9808080

Datum: 27.11.2020

Antrag zur Stadtratssitzung vom 16.12.2020

Einrichtung eines Straßenversatzes und eines Fußgängerüberweges in der Prümer Straße.

Begründung:

Die gefährliche Verkehrssituation bei der Überquerung der Prümer Straße für „Schwache Verkehrsteilnehmer*innen“ wie Fußgänger*innen, insbesondere Kinder und Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit, ist seit Jahren in der Bevölkerung und in der Verwaltung bekannt. Jedes Jahr nimmt die Anzahl Fahrzeuge auf dieser Strecke zu, es besteht Handlungsbedarf die „Schwachen Verkehrsteilnehmer*innen“ an dieser Stelle endlich besser zu schützen.

Es gibt im Bereich vom Ortseingang (aus Oberbettingen kommend) bis zur Kreuzung Aachener Straße keine Möglichkeit die Straße sicher zu überqueren, weil die meisten Autofahrer*innen die Geschwindigkeit deutlich überschreiten (dies bestätigt sogar die kürzlich durchgeführte Messung) und im Fall eines Falles nicht rechtzeitig bremsen könnten um eine Fußgänger*in nicht zu gefährden.

Es ist also nicht nur notwendig einen Fußgängerüberweg in der Prümer Straße einzurichten, damit die Kinder wissen an welcher Stelle sie am besten die Straße überqueren können, so wie sie es in der Schule oder von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten gelernt haben. Es benötigt zusätzlich eines verkehrsberuhigenden Elementes, bestenfalls eines Straßenversatzes am Ortseingang von Oberbettingen kommend, um die heranbrausenden Fahrzeuge auszubremsen. Denn dies tut weder eine Messanlage, die vor hoher Geschwindigkeit warnt, noch ein Ortseingangsschild ab dem eigentlich 50 km/h gilt, noch die neu errichteten 30 km/h-Schilder.

Die in Aussicht gestellten (Blitzer-)Kontrollen sind daher auch nicht ausreichend um Leib und Leben der „Schwachen Verkehrsteilnehmer*innen“ zu schützen, weil sie nur punktuell stattfinden und nicht tagtäglich. Da jedoch jeden Tag Kinder diese Straße überqueren, benötigen wir einen weitergehenden Schutz.

Der Bauausschuss hat einstimmig erkannt, dass wir zum Schutz unserer Kinder und anderer „Schwacher Verkehrsteilnehmer*innen“ präventiv handeln müssen. Viel zu oft ist nach Unfällen in der Presse zu lesen:“ Dieser Unfall wäre zu verhindern gewesen, wenn früh genug...“.

In die Situation, erst nach einem Unfall handeln zu können, möchte unsere Fraktion und nach unserem Eindruck keine der Fraktionen oder die Stadtspitze kommen, deshalb stellen wir diesen Antrag und hoffen gemeinsam mit allen Stadtratsmitglieder ein deutliches Signal an die Verwaltung senden zu können.

Die Verwaltung hat bisher solche Maßnahmen abgelehnt, weil die Fußgängerverkehrsstärken aus den FGÜ-Richtlinien nicht erreicht wurden. Ein beidseitiger Straßenversatz à la Rockeskyll zur wirksamen Reduzierung der Geschwindigkeit wurde, laut unserem Kenntnisstand, zunächst wegen der zu geringen Breite der Straße abgewiesen und dann weil ein Straßenversatz angeblich nur beim Neuausbau der Straße möglich sei. Es gibt jedoch in RLP zahlreiche Orte, in denen ein provisorischer Straßenversatz errichtet wurde und beim anschließenden Neuausbau ein dauerhafter. Der Straßenversatz muss beidseitig angebracht werden, damit die Fahrzeuge in beide Richtungen gebremst werden und nicht wie zurzeit nur auf einer Seite, durch die parkenden Fahrzeuge. Denn das bedeutet zusätzliche Gefahr durch unterschiedliche Geschwindigkeiten.

Wir sehen in Bezug auf den Fußgängerüberweg eine Möglichkeit zur Errichtung über die Ausnahmeregelung in den FGÜ-Richtlinien (FGÜ 2001 Absatz 2.3 Satz 3) und weisen darauf hin, dass eine rein schematische Anwendung ohne Berücksichtigung von Sonderfällen, wie jetzt durch die Verwaltung geschehen, bereits in ähnlichen Fällen vor dem Verwaltungsgericht Trier gekippt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat spricht sich für die Einrichtung eines beidseitigen Straßenversatzes zur Reduzierung der Geschwindigkeit am Ortseingang Prümer Straße aus. Zusätzlich spricht sich der Stadtrat für die Errichtung eines Fußgängerüberweges aus, damit für die „Schwachen Verkehrsteilnehmer*innen“ eine sichere Straßenüberquerung gewährleistet ist.

Mit besten Grüßen
Edwin Kreitz
Fraktionsvorsitzender

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	03.12.2020
Aktenzeichen:	SPD-Fraktion	Vorlage Nr.	G-0122/20/15-172

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Antrag SPD-Fraktion - Hubschrauberlandeplatz in der Stadt Hillesheim**Sachverhalt:****Antrag der Stadtratsfraktion SPD****Antrag zur Anlage eines Hubschrauberlandeplatzes in Hillesheim**

Ort: Wiese oberhalb vom Dr. Holbach
(„Auf dem Backofen“, Teilflächen der Flurstücke 35/2, 35/6 und 35/8)

Alternativ sind auch andere Flächen wie z. B. der Sportplatz denkbar. Die genannte Fläche wäre nur eben am besten geeignet.

Laut Aussage der Rettungspiloten ist die Situation zum Landen im Stadtgebiet Hillesheim „katastrophal“, weil ebene, baum- und buschfreie Stellen fast völlig fehlen. Flugtechnisch geeignete Gebiete sind bestenfalls Schulgelände, doch ist es aus Sicherheitsgründen nicht sinnvoll und ratsam, diese zu nutzen.

Ein in Kommunikation mit einem Piloten sehr gut geeigneter Landeplatz befindet sich auf dem oben genannten Gebiet. Ein großer Vorteil der Anlage eines offiziellen Landeplatzes wäre der, dass Rettungsfahrzeuge einen verunfallten und versorgungsbedürftigen Patienten direkt einladen und zu dem bekannten Landeplatz bringen könnten. Es würde enorm viel Zeit gespart werden, die lebensrettend sein kann. Zudem kann der genannte Platz nicht zugeparkt werden, sodass stets gewährleistet ist, dass der Landeplatz frei und benutzbar ist.

Es würde hierzu genügen, eine quadratische Fläche mit Zufahrt zu asphaltieren und mit einem „H“-Symbol zu versehen.

Wir beantragen daher, dass die Stadt Hillesheim einen eigenen, offiziellen Landeplatz für Rettungsflugfahrzeuge anlegt.

Info der Verwaltung:

Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Stadt Hillesheim einen eigenen offiziellen Landeplatz für Rettungsflugfahrzeuge anlegt. Eine telefonische Anfrage beim Landesbetrieb Mobilität, Außenstelle Flughafen Hahn, als zuständige Genehmigungsbehörde, hat folgendes ergeben:

Diese Anlage bedarf der Genehmigung. Der dort zuständige Ansprechpartner, Herr Bertram Zimmer, teilte mit, dass diese vorliegend nicht in Aussicht gestellt werden kann. Hierzu lediglich eine Fläche auszuweisen, zu asphaltieren und ein „H“-Symbol aufzutragen, wäre bei Weitem nicht ausreichend. Man würde sich dann sogar strafbar machen. Zudem würde vorliegend der erforderliche Bedarf nicht erfüllt.

Zum Genehmigungsverfahren teilte Herr Zimmer mit, dass dieses sehr umfänglich und sehr kostenintensiv sei. Verschiedenste planungsrechtliche (Vor)prüfungen sind durchzuführen und Gutachten zu erstellen.

Da keine Aussicht auf Erfolg bestehe, wird von einer Antragstellung seitens der Genehmigungsbehörde abgeraten. Für weitere Auskünfte steht Herr Zimmer gerne zur Verfügung (Tel.: 06543/508834 oder Mail: bertram.zimmer@lbm.rlp.de).

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	29.10.2020
Aktenzeichen:	54113-150-01 SR	Vorlage Nr.	2-2561/20/15-154

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Stadt Hillesheim und ihren zugehörigen Stadtteilen Boldsdorf und Niederbettingen- Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

1. Sachlage

Die Stadt Hillesheim erhebt derzeit noch Straßenausbaubeiträge nach dem System der einmaligen Ausbaubeiträge. Bei diesem System werden nur die an den auszubauenden Verkehrsanlagen liegenden und von dieser Verkehrsanlage erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke zu Ausbaubeiträgen veranlagt.

Bis zum Mai 2020 bestand über § 10a Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (**KAG**) die gesetzliche Regelung, dass Kommunen anstelle von einmaligen Beiträgen die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrende Beiträge erheben können. Somit stand den Gemeinden die Auswahl des Ausbaubeitragsabrechnungssystems offen.

Durch Änderung des KAG zum 05. Mai 2020 hat der Landesgesetzgeber festgelegt, dass spätestens bis zum 01. Januar 2024 alle Gemeinden den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag einführen sollen. Die Umstellung muss zeitig vorbereitet werden, um eine rechtmäßige Ausbaubeitragssatzung beschließen sowie möglichst rechtssichere einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) bilden zu können. Bei der Planung von Baumaßnahmen ist die Systemumstellung zu berücksichtigen, damit im Rahmen des Umstellungsprozesses kein Einnahmeverlust entstehen kann. Die Einführung des wiederkehrenden Beitrags ist von Seiten der Verwaltung mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

2. Geplantes Vorgehen

Die Verwaltung beabsichtigt bei der Umstellung den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz einzubinden, da die Rechtsprechung der letzten Jahre viele Einzelfallentscheidungen aufweist, sodass eine externe Beratung sinnvoll erscheint. Im Anschluss wird eine Ausbaubeitragssatzung über die wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen in enger Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen vorbereitet. Dem Stadtrat Hillesheim obliegt der abschließende Satzungsbeschluss. Für eine gute Akzeptanz des für Hillesheim neuen Abrechnungssystems bei den betroffenen Grundstückseigentümern ist begleitende Öffentlichkeitsarbeit ratsam.

Da die Umstellung bei 10 von 38 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein erfolgen muss, ist eine Einführung in der Stadt Hillesheim bereits zum 01. Januar 2021 zeitlich nicht realisierbar. Es ist jedoch sinnvoll die Umstellung zeitlich rechtzeitig vor dem Jahr 2024 durchzuführen.

Die Thematik wurde bereits im Haupt- und Finanzausschuss am 17.11.2020 vorberaten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hillesheim beschließt- entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hillesheim in seiner Sitzung am 17.11.2020-, das Abrechnungssystem für Straßenausbaubeiträge in Hillesheim und seinen zugehörigen Stadtteilen Bolsdorf und Niederbettingen zum nächstmöglichen Termin auf den wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen umzustellen.

Dem von der Verwaltung geplanten Vorgehen bei der Einführung des wiederkehrenden Beitrags für Verkehrsanlagen in Hillesheim wird zugestimmt.

